

# PFAS – Umgang mit durch PFAS belastetem Aushubmaterial und Bodenaushub

## 1. Einleitung

Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) bezeichnen eine Gruppe von mehreren tausend Industriechemikalien. Sie werden seit den 1950er Jahren hergestellt und zum Beispiel in der Textil-, Leder- und Papierindustrie, aber auch als Netzmittel in der Galvanik sowie in Kühlmitteln oder Feuerlöschschäumen eingesetzt. Aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften werden sie seit langer Zeit weit verbreitet eingesetzt. Aufgrund ihrer Stabilität haben sich diese Stoffe mittlerweile weit in der Umwelt verbreitet. Viele PFAS sind toxisch und reichern sich über die Nahrungskette an.

Bei Anfragen zum Umgang von mit PFAS belastetem Aushub- und Ausbruchmaterial gilt im Kanton St.Gallen die im Folgenden beschriebene Praxis. Es handelt sich um ein stets den aktuellen Erkenntnissen und Vorgaben anzupassendes Dokument.

## 2. Welche Abfallgrenzwerte gelten?

In Anlehnung an die von der Arbeitsgruppe Motion Maret und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vorgeschlagenen Grenzwerte gelten im Kanton St.Gallen für PFAS folgende Grenzwerte gemäss den Anhängen 3 und 5 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; abgekürzt VVEA).

Belastung/Materialklasse (Summenwert $\Sigma$ 16 PFAS)	Entsorgungswege	Hinweise/Bedingungen
< 0,5 µg/kg   "U"   17 05 06	Keine Einschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwertung vor Ort</li> <li>– Baustoff/Aushubwäsche</li> <li>– Auffüllung Kiesgruben</li> <li>– Ablagerung Deponie Typ A</li> </ul>
< 1,5 µg/kg   "T"   17 05 94	Verwertung gemäss Art. 19 VVEA Behandlung Ablagerung Deponie Typ B	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nur in gebundenen Baustoffen (Beton)</li> <li>– Bodenwaschanlage</li> <li>– DTB Tüfentobel, Mürli, Nassen</li> <li>– Bei Tiefbauarbeiten am Ort, an dem das Material anfällt</li> <li>→ Vorbehalten bleibt Einhaltung von Art. 3 der Altlasten-Verordnung (SR 814.680). Es ist eine baubedingte <i>Gefährdungsabschätzung</i> durchzuführen.</li> </ul>
< 2,5 µg/kg   "B"   17 05 97 [ak]	Behandlung Ablagerung Deponie Typ B	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bodenwaschanlage</li> <li>– DTB Tüfentobel, Mürli, Nassen</li> </ul>
< 5,0 µg/kg   "E"   17 05 91 [akb]	Behandlung Ablagerung Deponie Typ E	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bodenwaschanlage</li> <li>– DTE Tüfentobel, Lienz</li> </ul>
> 5,0 µg/kg   "S"   17 05 05 [S]	Behandlung	Ablagerung auf Deponien in der CH erst nach Behandlung und Einhaltung der Grenzwerte möglich
Es gilt die allgemeine Verwertungspflicht und das Ablagerungsverbot für stofflich verwertbare Anteile auf Deponien. Eine Nichtverwertung oder Nichtzuführung in eine Behandlung ist zu begründen (z.B. ungünstige Siebkurve etc.). T-Material/Aushub schwach verschmutzt darf nicht von einer Baustelle abtransportiert werden, ausser auf eine DTB.		

## Amt für Umwelt

Ab sofort werden oben aufgeführte Werte angewendet. Eine spätere Anpassung der Werte infolge der Vernehmlassung der Revision der Abfallverordnung, Umsetzung Motion 22.3929 Maret, bleibt vorbehalten. Die Zustimmung zu standortspezifischen Abfallgrenzwerten<sup>1</sup> durch das BAFU ist nicht notwendig.

Die Nachweise (Analytik, Grundlagen für Risikoabwägung bei T-Material, Begründung einer allfälligen Nichtbehandlung von B- oder E-Material) sind durch die Bauherrschaft zu erbringen. Die Beurteilung/Freigabe erfolgt in der Regel durch die Deponie in Absprache mit dem AFU.

### 3. Welche Stoffe sind zu analysieren?

Das Analyseprogramm umfasst 16 PFAS (PFBA, PFPeA, PFHxA, PFHpA, PFOA, PFNA, PFBS, PFHxS, PFOS, PFDA, PFUnDA, Capstone A, Capstone B, 6:2 FTS, PFOSA und EtFOSAA). Bei konkretem Verdacht auf weitere relevante PFAS-Substanzen sind diese ebenfalls zu untersuchen und in den PFAS-Summenwert mit aufzunehmen. Das Analyseprogramm ist im Einzelfall mit dem AFU abzusprechen.

### 4. Was gilt für Deponien?

Für die Deponien Typ B und E im Kanton St.Gallen gelten folgende Vorgaben:

- Die verfügbaren Einzugsgebiete müssen zwingend berücksichtigt werden.
- Es werden zurzeit keine Zuweisungen durch den Kanton gemacht.
- Ein Betreiber kann die Annahme ablehnen.

### 5. Was gilt für das Schutzgut Boden?

Im Nordosten des Kantons treten im Oberboden hohe PFAS-Konzentrationen auf. Fällt hier Bodenaushub an, ist Verschiedenes zu beachten. Zurzeit existieren keine gesetzlichen Grenzwerte für PFAS im Boden. Es gilt jedoch in jedem Fall der Grundsatz, dass unbelasteter Boden nicht durch ein Verschieben von belastetem Boden zusätzlich belastet werden darf<sup>2</sup>. Soll anfallender Boden wiederverwertet werden, ist somit nachzuweisen, dass die Zielfläche eine gleiche oder höhere PFAS-Belastung aufweist als der wiederzuverwertende Boden (Prinzip Gleiches zu Gleichem). Ein Wiedereinbau des Bodens vor Ort ist ebenfalls möglich.

### 6. Weitere Informationen

- BAFU-Merkblatt «Hinweise zur Klassierung und Entsorgung von PFAS-haltigen Abfällen» [Merkblatt Hinweise zur Klassierung und Entsorgung von PFAS-haltigen Abfällen](#)
- Projekt PFAS im Bereich Altlasten und Abfall: Lösungsansätze für den Umgang mit PFAS-belasteten Standorten, im Auftrag des BAFU [PFAS: Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen](#)
- [PFAS im Kanton St.Gallen | sg.ch](#)

---

<sup>1</sup> Hinweis: Für die Festlegung des K-Werts gemäss Anhang 1 Ziffer 1 und 3 der Altlastenverordnung (SR 814.680) gilt weiterhin das bisherige Vorgehen der Zustimmung durch das BAFU im Einzelfall.

<sup>2</sup> Art. 7 Abs. 2b der Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12; VBBo)

## Amt für Umwelt

### 7. Vorgaben für den Vollzug im Rahmen von Bauvorhaben

Die rechtlichen Anforderungen an den Vollzug der PFAS-Thematik bei Bauvorhaben werden zurzeit durch den Bund im Rahmen der Bearbeitung der Motion Maret (22.3929) überarbeitet. Aufgrund der aktuell gültigen rechtlichen Grundlagen von Bund und Kanton gelten für den Umgang mit Boden und Aushub unterschiedliche Zuständigkeiten und Vollzugsvorgaben.

Die folgende Darstellung bezieht sich auf den Stand Januar 2026.

#### 7.1 Boden (A- und B-Horizont, Ober- und Unterboden)

Zuständig für den Vollzug (vereinfachte Darstellung):

- Innerhalb Bauzone: Gemeinden.
- Ausserhalb Bauzone: Beurteilung und Teilverfügung durch den Kanton, baupolizeiliche Kontrolle durch die politische Gemeinde.
- Arbeiten auf belasteten Standorten (Kataster der belasteten Standorte KbS): Kanton.

Der Kanton empfiehlt dringend, in folgenden Fällen auf PFAS zu untersuchen:

- Bei Vorliegen eines Verdachtes (wenn beispielsweise Kenntnisse vorliegen über einen früheren Brandfall mit Löschschaumeinsatz, Klärschlammaustrag oder eine potenziell problematische industrielle oder gewerbliche Tätigkeit, ...).
- Bei allen Bauvorhaben auf aktuellen oder ehemaligen Landwirtschaftsflächen in Gemeinden in Verdachtsgebieten (betroffene Gemeinden werden durch den Kanton informiert).

Wer ist für die PFAS-Untersuchung im Boden verantwortlich?

- Die Gemeinde muss Analysen verlangen.
- Die Bauherrschaft ist in der Pflicht, die Untersuchungen vorzunehmen und selbst zu finanzieren.
- Die Gemeinde ist in der Pflicht, die Entsorgungswege zu prüfen (Entsorgungskonzept im Baubewilligungsverfahren, Entsorgungsnachweis (Stichproben) nach Abschluss).

Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten:

- 1. Priorität: Verwertung vor Ort.
- 2. Priorität: Gleiches zu Gleichem (siehe Abschnitt 5).
- Falls keine Verwertung möglich ist: Entsorgung gemäss Abfallgrenzwerten (siehe Abschnitt 2).
- Eine Verschleppung der Belastung muss vermieden werden.

#### 7.2. Aushub- und Ausbruchmaterial (C-Horizont, Untergrund)

Aushub und Ausbruchmaterial gilt als Abfall gemäss Abfallverordnung (SR 814.600; VVEA).

Zuständig für den Vollzug:

- Innerhalb und ausserhalb Bauzone: Gemeinden.
- Arbeiten auf belasteten Standorten (Kataster der belasteten Standorte KbS): Kanton.

Wann muss auf PFAS untersucht werden?

- Bei Vorliegen eines Verdachtes (wenn beispielsweise Kenntnisse vorliegen über einen früheren Brandfall mit Löschschaumeinsatz, Klärschlammaustrag oder eine potenziell problematische industrielle oder gewerbliche Tätigkeit, ...).
- Bei allen Bauvorhaben auf aktuellen oder ehemaligen Landwirtschaftsflächen in Gemeinden in Verdachtsgebieten (betroffene Gemeinden werden durch den Kanton informiert).

**Amt für Umwelt**

Wer ist für die PFAS-Untersuchung im Aushubmaterial verantwortlich?

- Die Gemeinde muss Analysen verlangen.
- Die Bauherrschaft ist in der Pflicht, die Untersuchungen vorzunehmen und selbst zu finanzieren.
- Die Gemeinde ist in der Pflicht, die Entsorgungswege zu prüfen (Entsorgungskonzept im Baubewilligungsverfahren, Entsorgungsnachweis (Stichproben) nach Abschluss).

Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten:

- Entsorgung gemäss Abfallgrenzwerten (siehe Abschnitt 2).